# über die entgeltliche Werbung auf der Spielkleidung

Bitte zweifach einreichen an: Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e. V., Verbandssportwart Raphael Kerkhoff, Droste-Hülshoff-Str. 5, 58453 Witten

| Werbeträger (Klub/Verein) * 1) (Name und Anschrift)  |                                 |   |
|--|---------------------------------|---|
|  |                                 |   |
| Werbepartner (Name und Anschrift)  |                                 |   |
|  |                                 |   |
| Art und Umfang der Werbung *2) (Genaue Beschreibung, Gestalt, Schrift, Emblem, Größenangabe; erforderlichenfalls Skizze auf gesondertem Blatt beifügen.)   |                                 |   |
|  |                                 |   |
| Vertragszeitraum *3)   |                                 |   |
| Leistungen des Werbepartners *4) Marktwert in €  |                                 | € |
|  |                                 |   |
| Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die der Rückseite zu entnehmenden "Allgemein verbindlichen Vorschriften für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung" Bestandteil dieses Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. |                                 |   |
| Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Westdeutschen Kegel- und Bowlingverband e. V. geschlossen.  |                                 |   |
| Ort/Datum  | Ort/Datum                       |   |
| Unterschrift Werbeträger (Klub/Verein)   | Unterschrift Werbepartner       |   |
|  |                                 |   |
| Der Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr *5) ist beizufügen.   |                                 |   |
| Genehmigung *6)  |                                 |   |
| Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der belegten Form der Vereinbarung vom unbefristet, jedoch längstens bis zum Ende des Vertragszeitraumes (), erteilt.   |                                 |   |
| Klub-/Vereinsstempel des Werbeträgers  | Firmenstempel des Werbepartners |   |
| Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e. V.  |                                 |   |
|  |                                 |   |
| NATI:  |                                 |   |
| Mitton   |                                 |   |

## Allgemein verbindliche Vorschriften für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung

## Ziffer 2.11 der DSKB-Sportordnung Punkte 1.4.1 bis 1.4.5 der WKV-Sportordnung

unkte 1.4.1 bis 1.4.5 der WKV-Sportordnung (Stand: April 2013)

(Stand:

März 2013)

Das Tragen von Firmennamen und -abzeichen auf der Sportkleidung (Trikots und Trainingsanzügen) ist allen Firmensportgruppen, die dem DSKB/WKV angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Sportkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DSKB/WKV-internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Das Anbringen von Werbung auf der **Spielkleidung** ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vor- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband (nachweisbare Firmensportgruppen, die eine oder mehrere Werbungen ihres Unternehmens tragen, sind ausgenommen).

Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages auf Anforderung zuzuleiten.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DSKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DSKB/WKV schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

## Erläuterungen zur Vereinbarung

## Fußnote 1):

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "eingetragenen Vereins" wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen.

## Fußnote 2):

Firmen- und Produktwerbung für Tabakwaren ist ausgeschlossen, ebenso Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Im Jugendbereich ist Werbung für Alkohol nicht gestattet. In Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen darf keine Werbung getragen werden.

### Fußnote 3):

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung der Werbung erfolgt einmalig bis Vertragsende.

### Fußnote 4):

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

#### Fußnote 5):

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt **30,00** € Diese ist nach Aufforderung auf das Konto des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. zu überweisen.

### Fußnote 6):

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.